

### Informationen Nr. 24 zum Coronavirus SARS-CoV-2 **Antigenschnelltest für das Praxispersonal**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nationale Teststrategie ist essentieller Bestandteil in der Bekämpfung der zweiten COVID-19 Infektionswelle. Auf Grundlage der neuen Corona-Testverordnung vom 15.10.2020 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.10.2020 hat das Personal in Zahnarztpraxen nun die Möglichkeit, sich mittels Antigenschnelltest auf den Coronavirus testen zu lassen. Die Antigenschnelltests sollen dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus durch asymptomatisches Personal in Zahnarztpraxen mit hoher Patientenfluktuation zu verhindern. Die Testung erfolgt in Arztpraxen und in den von der Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. **Eine selbstständige Verwendung von den Tests wird Zahnärzten durch die Verordnung nicht erlaubt.**

Ein Point-of-Care-Test (POCT) soll bei leichten Symptomen erfolgen und kann präventiv regelmäßig bzw. abhängig vom einrichtungsinternen Hygienekonzept max. einmal wöchentlich durchgeführt werden. Bitte bestätigen Sie Ihrem Mitarbeiter dazu formlos, dass er getestet werden soll. Die Kosten übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung.

Bei positivem Testergebnis werden Name und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Aufgrund der Möglichkeit eines falsch-positiven Ergebnisses erfolgt anschließend ein PCR-Test. Bei mittelgradigen und schweren Symptomen des Personals ist unmittelbar ein PCR-Test zu veranlassen.

Damit die Hygieneketten in unseren Zahnarztpraxen weiterhin halten, kann ein negatives Testergebnis nur als eine Momentaufnahme bewertet werden und entbindet uns nicht von den bestehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe